ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

(STAND: 11/2025)

++ for an English version, please refer to
https://www.trumpler.com/general-terms-conditions/**++**

I. Geltungsbereich, ausschließliche Geltung, Form von Anzeigen, englischsprachige Fassung

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("**AVB**") gelten für alle Verträge, Rechtsgeschäfte, Lieferungen, Geschäftskontakte und -beziehungen zwischen uns als Verkäufer (nachfolgend "**Trumpler**", "**wir**" oder "**uns**") und unseren Kunden (nachfolgend "**Käufer**"), sofern der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ("**Ware**"), unabhängig davon, ob wir die Ware selbst herstellen oder ganz oder teilweise bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB).

2. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

3. Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich (im Sinne der nachstehenden Ziff. I.4) zugestimmt haben, unabhängig davon, ob sie zeitlich vor oder nach den AVB gestellt werden. Unsere AVB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, zusätzlicher oder von unseren AVB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritt, Kündigung) sind schriftlich abzugeben. "**Schriftlich**" im Sinne dieser AVB heißt in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax, PDF, EDI oder über ein sonstiges elektronisches Portal). Strengere gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben hiervon unberührt.

5. Die vorliegenden AVB bestehen auch in einer englischsprachigen Fassung, die wir gerne übersenden, sofern nicht bereits im Rahmen der Geschäftsbeziehung eine Übermittlung oder Zugänglichmachung erfolgt. Bei Widersprüchen oder Auslegungsdifferenzen zwischen der deutschen und der englischen Fassung der AVB ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

II. Änderungen dieser AVB

1. Wir behalten uns vor und sind berechtigt, diese AVB zu ändern. Im Falle von Änderungen werden wir dem Käufer die geänderte Fassung der AVB zur Kenntnisnahme und Erteilung der Zustimmung übermitteln.

2. Die Zustimmung des Käufers zur Änderung der AVB gilt als erteilt, wenn den mitgeteilten Änderungen nicht innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen ab dem Zugang der Änderungsmitteilung widersprochen wird. Diese Zustimmungsfiktion, auf die der Käufer im Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung nochmals gesondert hingewiesen wird, gilt nicht, soweit die Änderungen dazu führen würden, dass bei Geschäften mit dem Käufer das vertragliche Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung abgeändert wird.

3. Änderungen der AVB gelten ab Zustimmung bzw. ab Zustimmungsfiktion mit Wirkung für die Zukunft. Bereits geschlossene Verträge und Rechtsgeschäfte zwischen uns und dem Käufer bleiben hiervon unberührt, sofern nicht anders vereinbart.

III. Vertragsschluss, Angebot & Annahme

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.

2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Ziff. I.3 bleibt hiervon unberührt.

4. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insb. gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen.

IV. Lieferung, Lieferfrist, Lieferverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk/Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt ("**Versendungskauf**") und/oder transportversichert. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Wir sind nicht verpflichtet, Verpackungen, Schutzvorrichtungen und Transportmittel zurückzunehmen, sofern dies nicht schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Lieferfristen werden individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. zwei Wochen ab Vertragsschluss, wobei wir zu vorzeitigen Lieferungen und angemessenen Teillieferungen berechtigt sind. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Für die Dauer der Nichtverfügbarkeit der Leistung sind wir nicht verpflichtet, vereinbarte Liefer- und Abladezeiten einzuhalten. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

4. Leihverpackungen sind vom Besteller auf dessen Kosten unverzüglich zurückzusenden. Verlust und Beschädigung einer

Leihverpackung geht, so lange diese nicht an den Lieferanten zurück gelangt ist, zu Lasten des Bestellers, wenn dies von ihm zu vertreten ist. Leihverpackungen dürfen nicht anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Produkte dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

V. Preise und Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk/Lager, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und exklusive Verpackung, Transport und Versicherung.

2. Beim Versendungskauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager sowie die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Wir sind nicht verpflichtet, Zollabfertigungen vorzunehmen.

3. Soweit sich der Preis anhand des Gewichts der Ware berechnet, ist das bei der Verladung festgestellte Gewicht maßgeblich. Normaler Gewichtsschwund während des Transports geht allein zu Lasten des Käufers.

4. Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Wir sind berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Für die Folgen des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen.

5. Aufrechnungs-, Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn sein dafür verwendeter Gegenanspruch (i) auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung oder (ii) rechtskräftig festgestellt ist oder (iii) von uns nicht bestritten oder anerkannt worden ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. Ziff. IX dieser AVB unberührt.

6. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

VI. Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe an den Käufer, beim Versendungskauf mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. EUR 10 pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. So lange ist der Käufer daher nicht berechtigt, über die Ware außerhalb seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verfügen, sie an Dritte zu verpfänden, oder auch nur sicherungsweise zu übereignen. Der Käufer tritt die Kaufpreisforderung, die er durch die Veräußerung von Waren erlangt, die noch in unserem Eigentum stehen, zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Käufer hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten.

2. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, als er seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber uns vertragsgemäß nachkommt. Wenn der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge uns zu und sind gesondert aufzubewahren.

3. Be- oder verarbeitet der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, so nimmt er die Be- oder Verarbeitung für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Ware zu den im Übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Sofern der Käufer durch Gesetz Alleineigentum an der Sache erwirbt, räumt er uns bereits jetzt Miteigentum im vorstehend beschriebenen Verhältnis an der neuen Sache ein und verpflichtet sich, diese Sache unentgeltlich für uns zu verwahren. Abs. 1 und Abs. 2 finden bei einer Verfügung über diese neuen Sachen sinngemäße Anwendung.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten.

5. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Abtretungen und Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so verpflichten wir uns, auf Verlangen des Käufers insoweit nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freizugeben.

VIII. Qualitätsangabe, Anwendungstechnische Beratung

1. Analysedaten und Angaben von sonstigen Qualitätsmerkmalen zu unserer Ware entsprechen nach bestem Wissen dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse und unserer Entwicklung. Muster und Proben, die dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden, sind nur annähernd maßgebend und entsprechen nur der derzeitigen durchschnittlichen Beschaffenheit der Ware. Wir sind unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Käufers berechtigt, Veränderungen im technischen Aufbau und in der chemischen Zusammensetzung der Produkte vorzunehmen. Werden auf Grundlage der Muster und Proben bestimmte Parameter in den Produktspezifikationen, Datenblättern oder in

anderen Vertragsunterlagen aufgeführt, sind diese verbindlich und abschließend. Sie sind selbst dann abschließend, wenn die Muster oder Proben über die in den Produktspezifikationen, Datenblättern und anderen Vertragsunterlagen aufgeführten Parameter hinaus weitere Parameter aufweisen.

2. Anwendungstechnische Beratung erteilen wir nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand der Technik sowie stets nach unserem besten Wissen. Soweit uns der Käufer in diesem Rahmen Informationen übermittelt, überprüfen wir diese nicht auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

IX. Mängelansprüche, Haftung von Trumpler

1. Wenn und soweit die Parteien für die Ware (i) eine Vereinbarung über die Beschaffenheit getroffen haben oder (ii) nach dem Vertrag die Eignung für eine bestimmte Verwendung vorausgesetzt wurde oder (iii) die Parteien eine Vereinbarung hinsichtlich der Übergabe von Anleitungen oder Zubehör getroffen haben, so ist die Ware ausschließlich dann mangelhaft, wenn und soweit diese Vereinbarungen oder Eignung nicht erfüllt werden. Zur vereinbarten Beschaffenheit gehören Vereinbarungen über Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität oder sonstige Merkmale der Ware; als vereinbart gelten in jedem Falle die in der Produktinformation der jeweiligen Ware enthaltenen Angaben. Andere Verwendungseignungen, Beschaffenheiten, anderes Zubehör oder andere Anleitungen schulden wir nicht. Insbesondere schulden wir nicht, dass sich die Ware für die gewöhnliche Verwendung eignet oder eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich sind.

2. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Offene Mängel, d.h. Rechts- oder Sachmängel, Zuviel-, Zuwenig- oder Falschlieferung sowie das Fehlen einer unter Umständen von uns garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung oder Leistung (Mängel), sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage, nach Ablieferung der Ware, schriftlich anzuzeigen. Bei üblicher Eingangsprüfung nicht erkennbare Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach Erkennen schriftlich anzuzeigen. Der Käufer hat für die Wahrung etwaiger Rückgriffsrechte gegen den Transportführer zu sorgen. Bei Beschaffenheitsrügen ist unverzüglich ein Muster in ausreichender Menge einzusenden, die Restbestände im Originalgebinde, ggf. auch im Gebrauch befindliche Waren sind sicherzustellen und gesondert zu lagern. Uns ist die Möglichkeit zu geben, alle notwendigen Maßnahmen zur Prüfung der Beanstandung an Ort und Stelle vorzunehmen. Bei Waren, die zur Vermischung, Vermengung oder zu sonstiger Weiterverarbeitung bestimmt sind, hat eine Untersuchung und Mängelanzeige spätestens vor der Verarbeitung zu erfolgen. Andernfalls ist unsere Haftung auch dann ausgeschlossen, wenn der Mangel erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde.

3. Der Käufer muss, vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. XI.1, die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den Produktinformationen, Sicherheitsdatenblatt, technischen Hinweisen und sonstigen Unterlagen zu der einzelnen Ware einhalten. Mängelansprüche für infolge der Verletzung dieser Pflicht entstandene Mängel sind ausgeschlossen.

4. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den Mangel entweder zu beseitigen oder dem Käufer eine mangelfreie Sache zu liefern (Nacherfüllung). Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Trennung oder sonstige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Vermischung oder die sonstige Verarbeitung einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt. Ist ein Mangelbeseitigungsverlangen unberechtigt, können wir den Ersatz der daraus entstehenden Kosten verlangen, soweit der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

5. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

6. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit nicht:

   a) vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Trumpler oder seinen Erfüllungsgehilfen vorliegt,

   b) Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurden,

   c) eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen wurde,

   d) eine zwingende gesetzliche Haftung (z. B. Produkthaftungsgesetz) besteht.

   Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haften wir – außer in den vorgenannten Fällen – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern die verletzte Pflicht nicht gerade vor solchen Schäden schützen sollte und solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstands zu erwarten sind. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislastverteilung ist mit dieser Klausel nicht verbunden.

7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten sinngemäß auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter, Organe, Beauftragten, Angestellten und Arbeitnehmer von Trumpler für den Umfang ihrer ggf. bestehenden persönlichen Haftung gegenüber dem Käufer.

X. Verjährung

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche) beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. In den Fällen der Ziff. IX.6 lit. lit a) bis d) verjähren Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insb. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

XI. Einhaltung von Sicherheits- und Umweltvorschriften, Exportkontrollen und Embargo

1. Der Käufer ist nach Übergabe für die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltvorschriften im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Lagerung und der Nutzung der Ware allein verantwortlich. Will der Käufer die gelieferten Waren zu anderen Zwecken einsetzen als mit uns besprochen oder vereinbart, so darf dies erst nach ausgiebiger

Erprobung und Untersuchung sowie Vorliegen eventuell notwendiger behördlicher Genehmigungen und/oder Bescheinigungen geschehen. Wir sind dem Käufer gegenüber nicht zur Einholung behördlicher Genehmigungen verpflichtet.

2. Dem Käufer ist bekannt, dass Ware unter Exportkontrollbestimmungen (insbesondere einschließlich etwaig geltender Embargo- oder Wirtschaftssanktionen) des jeweiligen Ausfuhrlandes sowie gegebenenfalls der USA fallen kann.

3. Im Falle einer Wiederausfuhr des Produkts durch den Käufer trägt dieser die rechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Klassifizierung des Produkts gemäß den Exportbestimmungen sowie die Beschaffung aller erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen

4. Der Käufer darf die Ware (einschließlich anwendungstechnischer Beratung) weder direkt noch indirekt nach oder für die Verwendung in Russland, Belarus, den Gebieten Krim, Donezk, Luhansk sowie etwaige weitere selbsternannte Republiken auf dem Gebiet der Ukraine verkaufen oder reexportieren.

5. Im Falle eines Verstoßes sind wir berechtigt, (i) die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu beenden, (ii) weitere Lieferungen von Waren mit sofortiger Wirkung einzustellen, und/oder (iii) jegliche anderen angemessenen Abhilfemaßnahmen (einschließlich Ersatz von Schäden und Aufwendungen) geltend zu machen.

XII. Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

1. Soweit uns an den Waren geistige und/oder gewerbliche Schutzrechte zustehen, bleiben diese Rechte auch nach Lieferung der Produkte an den Käufer bei uns, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Käufer darf keine Hinweise auf geistige und/oder gewerbliche Schutzrechte, die sich aus den Produkten ergeben, entfernen oder verändern. Werden Produkte auf der Grundlage einer vom Käufer bereitgestellten Rezeptur hergestellt, so stellt der Käufer uns von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten frei, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Verletzung von geistigen oder gewerblichen Schutzrechten Dritter.

2. Alle einander zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich von Angebotsunterlagen) sind Dritten gegenüber, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, geheim zu halten, und dürfen im Betrieb der empfangenden Partei nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Pflichten notwendigerweise herangezogen werden müssen und die entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind (allgemeine Vertraulichkeitspflichten in Arbeitsverträgen u.Ä. sind ausreichend). Die Geheimhaltungspflicht gilt für die Zeit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Käufer sowie für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis der offenlegenden Partei in Textform gem. § 126b BGB dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung sind alle von der offenlegenden Partei stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an diese zurückzugeben oder zu vernichten. Hiervon ausgenommen sind automatisch erstellte Backup-Dateien und soweit die empfangende Partei aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen zur Aufbewahrung verpflichtet ist, vorausgesetzt, die empfangende Partei wird diese Informationen gemäß den vorgenannten Regelungen zeitlich unbefristet vertraulich behandeln und nicht nutzen.

3. Die in Abs. 2 genannten Informationen bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns alle Rechte (einschließlich Urheberrechte und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie z.B. Patenten, Geschmacksmustern, Marken etc.) an solchen Informationen vor.

XIII. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser AVB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.